

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

KEIN „GROSSER“ ABZUG FÜR DIE SÄULE 3A BEI KOMBINierter ERWERBSTÄTIGKEIT

Nicht selten gehen hauptberufliche Selbständigerwerbende einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit nach. Häufig vergessen gehen dabei die Auswirkungen auf den Steuerabzug für die Säule 3a.

Art. 7 BVV3 bestimmt, dass Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende entweder (i) jährlich 8 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Absatz 1 BVG vom Einkommen abziehen können, wenn sie einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören (sogenannter „kleiner“ Abzug für die Säule 3a, im Jahr 2016 CHF 6'768) oder (ii) jährlich bis 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens bis 40 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Abs. 1 BVG, vom Einkommen abziehen können, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören (sogenannter „grosser“ Abzug für die Säule 3a, im Jahr 2016 CHF 33'840).

Das Bundesgericht hat sich kürzlich vor dem Hintergrund einer gleichzeitigen selbständigen Haupt- und unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit zur Frage geäussert, ob Art. 7 Abs. 1 BVV3 das Gleichbehandlungsverbot (Art. 8 BV) verletze (Bundesgerichtsurteile 2C_22/2016 und 2C_23/2016 vom 21. April 2016). Der Beschwerdeführer rügte, bei einer kombinierten Erwerbstätigkeit und nicht geringfügigem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit führe die Begrenzung des Abzugs für die Säule 3a auf den «kleinen» Säule-3a-Abzug zu einer schweren Ungerechtigkeit.

Das Bundesgericht führte aus, dass gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 BVV3 für die Höhe des Abzugs für die Säule 3a einzig massgebend sei, ob der Steuerpflichtige einer Vorsorgeeinrichtung angehöre oder nicht. Ob Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender, sei ohne Bedeutung. Das Bundesgericht räumt zwar ein, dass sich die schematische Regelung bei einer kombinierten Erwerbstätigkeit mit einer nur geringfügigen unselbständigen Erwerbstätigkeit nachteilig auswirken könne. Deswegen sei aber noch nicht von einer Ungleichbehandlung zwischen Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern zu sprechen. Der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 BVV3 sei klar und die Nachteile seien dem Bundesrat im Zeitpunkt des Erlasses der Regelung bekannt gewesen. Das Fehlen einer expliziten Regelung für Erwerbstätige, die gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Tätigkeit ausüben, sei weder eine echte Lücke noch bedeute dies einen Widerspruch. Vielmehr seien schematische Lösungen bei anorganischen Abzügen unabdingbar.

Eine Lösung besteht darin, sich als hauptberuflicher Selbständigerwerbender für eine Nebenerwerbstätigkeit von der obligatorischen Versicherung im Rahmen der zweiten Säule freistellen zu lassen (siehe Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV2). Nach einer solchen Freistellung kann der «grosse» Beitrag an die Säule 3a geleistet und steuerlich in Abzug gebracht werden.

September 2016